

Gesellschaftlicher Wertewandel – Rechtswandel?

Prof. Dr. Albrecht Kuder, Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Wertewandel ist eine Realität, grundsätzlich weder gut noch schlecht	4
1.1 Positive Beispiele eines Wertewandels	4
1.2 Kritisch zu hinterfragende Erscheinungsformen eines Wertewandels – exemplarisch	5
2 Die Frage des Maßstabs	7
3 Welcher Maßstab gilt für mich als Christen persönlich, wie gewinne ich ihn?	8
3.1 Abtreibung. Wann rede ich von menschlichem Leben, das zu bewahren ist?	9
3.2 Sterbehilfe, Ende des Lebens	13
4 Wenn meine christlich geprägten und die gesellschaftlichen Wertvorstellungen erheblich differieren: kann ich dann und wie kann ich gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen?	16
4.1 Verhaltensweise „Abkehr von der Welt“	17

4.2	Sich aktiv in die Gesellschaft einbringen, Widersprüche aushalten?	18
4.3	Biblischer Befund für aktives sich Einbringen in die säkulare Gesellschaft?	18
4.4	Schlüsselfrage: Wann Mitwirkung, dann Toleranz, wann Verweigerung, dann Widerstand?	21
5	Schlüsselbegriff: Toleranz	21
5.1	Ursprünge der Mehrheitsregel, Demokratieprinzip	22
5.2	Ursprünge der Statuierung unveräußerlicher Menschenrechte .	22
5.2.1	Verfassungsgebende Versammlung der niederländischen Stände (Staten) am 15.07.1572 in Dordrecht, Wilhelm von Oranien als Statthalter gewählt	24
5.2.2	Englische Staatsdenker: Hooker, Coke, Locke	25
6	Praktische Nutzenanwendung: tägliche Dinge – Mehrheitsregel. Grundwerte – unveräußerlich.	26
6.1	Tägliche Dinge – Mehrheitsregel	26
6.2	Grundwerte – unveräußerlich	28
7	Die Instrumente der Einflussnahme	28
7.1	Verfassungsmäßige Rechte wahrnehmen	28
7.2	Gemeinsam handeln	28
7.3	Konsens innerkirchlich, mit anderen christlichen Kirchen oder Gemeinden, anstreben	29
7.4	Argumentieren, nicht polemisieren	29
7.5	Mit Gegenwind rechnen, Courage zeigen	30
8	Einladung zum gesellschaftlichen Diskurs annehmen	31
9	Literatur	33

Einleitung¹

Megatrends treiben die Entwicklungen in der gesamten Welt voran, sie beeinflussen aber auch jeden einzelnen Menschen in seinen Lebensbezügen. Wenn sich die Zeiten ändern, muss sich dann nicht auch das Recht ändern? Wird es ohne Anpassung nicht obsolet, wird zur Last? Der Jurist Goethe hat dies schon in seiner Zeit als Praktikant im Jahr 1772 am Reichskammergericht in Wetzlar wahrgenommen. Damals konnten sich Prozesse über 100 Jahre hinziehen, was ihn wohl mit dazu bewogen hat, sich dort weniger der Juristerei als vielmehr einer jungen Dame namens Charlotte – wobei sich beides ja nicht unbedingt ausschließt – und im Übrigen der Dichtkunst zuzuwenden. Sehr wahrscheinlich hat er in seiner Wetzlarer Zeit auch den Anstoß zu seiner berühmten Klage über die Unfähigkeit des Rechts erhalten, sich neuen Zeiten anzupassen. Wir lesen im Faust I:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage.²

Freilich ist das Goethe-Zitat ambivalent, wie so vieles bei ihm. Denn er legt es Mephisto, der Verkörperung des Bösen, in den Mund. Es liegt daher nahe, dass Goethe auch die bewahrende Seite des hergebrachten Rechts nicht übersehen hat. Denn das „alte gute Recht“³ kann auch als Bollwerk gegen überstürzte, dem Zeitgeist entsprungene Entwicklungen dienen, die sich hinterher als Irrweg erweisen, und dann zeigt sich seine schützende, bewahrende Seite. Mit

¹Vortrag, gehalten auf der *akademikon*, Kongress für Christen in akademischen Berufen, vom 06. bis 09. Juni 2014 in Schwäbisch Gmünd, veranstaltet von der Akademiker-SMD, Marburg, für die Berufsgruppe der Juristen (Zukunftsforum 7); schriftliche Fassung, in Teilen erweitert und ergänzt.

²Faust I, Studierzimmer, Verse 1972 ff. Hierzu passt die Anmerkung von *Radbruch* (Rechtsphilosophie [1983], S. 222), wonach „jedes Zeitalter seine Rechtswissenschaft schreiben muss.“

³Gedicht *Das alte gute Recht* von Ludwig Uhland, 1787–1862, 1848 Tübinger Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung.

dieser Antinomie: neue Wege gehen und zugleich das Gute, das Richtige bewahren, bin ich schon mitten in dem mir gestellten Thema.

1 Wertewandel ist eine Realität, grundsätzlich weder gut noch schlecht

1.1 Positive Beispiele eines Wertewandels

Ungeachtet der Klage Goethes über den schleppenden Rechtswandel ist Wertewandel nach meiner Wahrnehmung ein in der öffentlichen Diskussion eher negativ belegter Begriff. Mit ihm wird tendenziell der Verlust guter, bewährter ethischer Regeln und Traditionen assoziiert. Die Verlustangst scheint mir Vorrang vor der Hoffnung oder Chance zu haben, in einer neuen Situation auch das Wertesystem neu zu gestalten oder doch anzupassen. Dabei können wir in unserer Gesellschaft an vielen Stellen durchaus einen positiv zu bewertenden Wertewandel feststellen. Ich nenne als Beispiele:

Das Denken aus der Kolonialzeit in Kategorien von überlegenen Weißen und unterlegenen Eingeborenen ist zwar immer noch nicht überwunden, scheint mir aber doch auf dem Rückzug zu sein. Mahatma Gandhi, Martin Luther King und Nelson Mandela stehen für diesen Wandel. Ein amerikanischer Präsident mit afrikanischen Wurzeln war noch vor zwei Dekaden nicht vorstellbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat, beginnend mit der denkwürdigen Entscheidung vom 18.12.1953,⁴ mit der es Art. 3 Abs. 2 GG als unmittelbar geltendes Recht statuiert hat, die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau durchgesetzt. Meilensteine sind etwa die Aufhebung des Stichtenscheids des Vaters über Kinder,⁵ oder die Aufhebung der zwingenden Vorgabe des Namens des Mannes als Ehenamen.⁶ Unter dem Druck des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber umfassende Reformen durchgeführt, insbesondere mit dem Gleichberechtigungsgesetz⁷ und seinen Folgegesetzen, mit der Einführung der Zugewinnngemeinschaft als dem gesetzlichen Güterstand,⁸ mit der

⁴BVerfGE 3, 225 ff.

⁵E. v. 29.07.1959, BVerfGE 10, 59 ff.

⁶E. v. 05.03.1991, BVerfGE 84, 9 ff.

⁷Gleichberechtigungsgesetz vom 18.06.1957, BGBl I, 609.

⁸§ 1363 BGB.

Aufhebung des Verschuldensprinzips bei Scheidung,⁹ der Regelung des Versorgungsausgleichs¹⁰ u. a. m.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1983 im Volkszählungsurteil das Recht der informationellen Selbstbestimmung als grundrechtsgleich anerkannt¹¹ – eine weitsichtige Entscheidung, die für unsere Gegenwart von herausragender Bedeutung ist, denkt man an die überbordende Ausspähung und die Sammelwut personenbezogener Daten durch Staaten und private Unternehmen.

Ich kann an dieser Stelle nicht weiter ausholen. Ich betone aber: Wertewandel ist nicht per se gut oder schlecht, sondern die Devise kann nur lauten: „Prüfet alles, und das Gute behaltet!“¹²

1.2 Kritisch zu hinterfragende Erscheinungsformen eines Wertewandels – exemplarisch

Ich wende mich nun diskussionsbedürftigen oder aus meiner Sicht abzulehnenden Erscheinungsformen eines Wertewandels in unserer Gesellschaft zu. Zur Verdeutlichung führe ich sieben Beispiele an. Ich kann aus Zeitgründen allerdings nur zwei der nachfolgenden Beispiele aufgreifen und vertiefen. Wenn ich trotzdem einige andere Themenfelder benenne, will ich damit wenigstens ansatzweise illustrieren, in welcher Breite wir es mit einem Wertewandel zu tun haben.

Beispiel 1: Eine 16-jährige ist im 3. Monat schwanger. Als ihr Freund davon erfährt, sucht er das Weite. Ihre Eltern fordern sie auf, abtreiben zu lassen. Sie kommt der Forderung der Eltern nach.

Beispiel 2: Ein Ehepaar hat ein schwer behindertes Kind. Ursache: erblicher Defekt. Das Ehepaar wünscht sich ein weiteres, gesundes Kind. Nach Einsatz von PID kommt ein gesundes Kind zur Welt.

Beispiel 3: Ein Ehepaar, beide 83 Jahre alt, leidet an unterschiedlichen, unheilbaren Krankheiten. Die beiden sehen eine lange, quälende Leidenszeit auf sich zukommen. Sie beschließen, gemeinsam in den Tod zu ge-

⁹Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts v. 14. Juni 1976, BGBl I, 1421.

¹⁰§§ 1587 a–p BGB alt, jetzt Gesetz über den Versorgungsausgleich vom 03.04.2009, BGBl I, 700.

¹¹E. v. 15.12. 1983, BVerfGE 65, 1 ff.

¹²1 Thess 5,21.

hen, nehmen die Dienste einer Sterbehilfeorganisation in Zürich in Anspruch und beenden dort ihr Leben.¹³

Beispiel 4: Der Leitfaden *Sexualpädagogik der Vielfalt* schlägt für den Einsatz in Schule oder Jugendarbeit u. a. folgendes vor: Jugendliche der Altersstufe ab 15 Jahren bekommen die Aufgabe, einen bereits bestehenden Puff in einer Großstadt anhand eines vorgegebenen Grundrisses zu modernisieren. Ziel: „einen Puff für alle bzw. ein Freudenhaus der sexuellen Lebenslust zu kreieren“.¹⁴

Beispiel 5: Ein Kunstprofessor hatte in öffentlichen Vorträgen scharfe Kritik am Betrieb der Kunstgalerien geübt. Daraufhin wurde er im Rundfunk u. a. wie folgt angegriffen: Provinzdemagoge, hasserfüllte Tiraden, bornierter Oberlehrer, Erzeuger einer Pogromstimmung, dialektischer Gartenzwerg, von Verfolgungswahn befallen. Darüber hinaus wurde er in die Nähe antisemitischen und nationalsozialistischen Gedankenguts gerückt. Seine auf Ehrenschutz gerichtete Klage hatte beim Landgericht Hannover und beim Oberlandesgericht Celle Erfolg. Hiergegen erhoben zwei unterlegene Rundfunkjournalisten Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht gab ihrer Beschwerde statt. Es führte unter anderem aus, wer sich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess beteilige, begeben sich eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre und müsse sich derartiges gefallen lassen.¹⁵

Beispiel 6: Eine Demonstration und eine Gegendemonstration stoßen aufeinander. Die Polizei versucht, die beiden Demonstrationzüge an einer gewaltsamen Auseinandersetzung zu hindern. Daraufhin kommt es zu Angriffen aus den Reihen der Demonstranten gegen die Polizei. Einige Po-

¹³Eberhard von Brauchitsch wählte Freitod (2010).

¹⁴Tuider u. a.: *Sexualpädagogik der Vielfalt* (2012), S. 75–78.

¹⁵BVerfGE 54, 129. Es sei, so das Bundesverfassungsgericht, maßgeblich darauf abzustellen, ob und in welchem Ausmaß der von herabsetzenden Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art 5 Abs. 1 GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben habe. Vgl. hierzu eingehend Kriele: *Ehrenschutz und Meinungsfreiheit* (1997); zu diesem Urteil insb. S. 78. Nach Kriele ist der Senat so zu verstehen, dass sich der Betroffene die Beleidigungen selbst zuzuschreiben habe; schließlich hätte er seine Meinung nicht öffentlich kundtun müssen.

lizisten werden zum Teil schwer verletzt. Fahrzeuge der Polizei, andere Fahrzeuge und Geschäfte werden in Brand gesetzt.

Beispiel 7: Bei der Europawahl am 25.05.2014 haben nur 43 % der Wahlberechtigten abgestimmt. Rechts- oder Linkspopulisten und Gegner der EU sind die großen Wahlgewinner (z. B. UKIP: 28 %, Front National: 25 %, Grillo-Partei und Lega Nord zus.: 27 %). Kommt die friedensstiftende europäische Idee durch Eurokrise und Wiedererstarken der Nationalismen unter die Räder?

Ich habe mit meinen Beispielen, die sich noch erheblich erweitern ließen, sieben Lebensbereiche berührt:

- Abtreibung,
- Präimplantationsdiagnostik,
- Sterbehilfe,
- Vermittlung sexueller Vielfalt in der schulischen Erziehung,
- Ehrenschutz,
- Angriff auf das staatliche Gewaltmonopol,
- Europaskepsis.

Nachfolgend werde ich nur die Thematik *Beginn und Ende des Lebens* (Abtreibung, Sterbehilfe) herausgreifen, und das ist schon ein großes Programm.

2 Die Frage des Maßstabs

Der Wertewandel selbst ist ethisch indifferent; aus seinem Eintritt folgt keineswegs, dass er bereits die ethische Wertung vorprägen, sie präjudizieren würde. Der Wandel löst die ethische Wertung vielmehr erst aus. Erst recht folgt aus einem beobachteten Wandel nicht, dass diesem allein aufgrund seines Eintritts normative Geltungskraft zukäme, selbst dann nicht, wenn sich in neuen Lebenssachverhalten, etwa durch die Globalisierung oder neue Erkenntnisse der Forschung, ein gesellschaftlicher Wertewandel abzeichnen

sollte. Entscheidend für eine Auseinandersetzung mit neuen Lebenssachverhalten und der damit verbundenen Frage nach einem Rechtswandel aber ist die vorgreifliche, fundamental ethische Frage: Woher nehme ich, nehmen wir unsere Maßstäbe? Welches ist meine Wertungsgrundlage? Von Archimedes (287–212 v. Chr.) stammt der berühmte Satz: Sage mir, wo ich stehe, und ich hebe die Welt aus den Angeln.¹⁶ Dieser Satz des Archimedes gilt gewiss nicht nur für die Geometrie und die Kosmologie. Ohne die Bestimmung meines eigenen Standorts irre ich in den Nebelschwaden der Beliebigkeit umher. Dabei differenziere ich wie folgt:

Zunächst frage ich: Welcher Maßstab gilt für mich als Christen persönlich, wie gewinne ich ihn? (Kap. 3) Im Anschluss daran folgt als weiterer Gegenstand der Untersuchung: Wenn meine christliche geprägten und die gesellschaftlichen Wertvorstellungen erheblich differieren: kann ich dann und wie kann ich gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen? (Kap. 4)

3 Welcher Maßstab gilt für mich als Christen persönlich, wie gewinne ich ihn?

Ich bemühe mich, meine Maßstäbe aus der Bibel, vor allem aus dem Neuen Testament, und darüber hinaus aus dem großen, in Jahrhunderten in Kirchen und Gemeinden gesammelten christlichen Schatz abzuleiten. In den Worten Jesu, in seinem Tun und ganzen Verhalten tritt mir seine demonstrative Wertschätzung aller Menschen ohne Unterschiede entgegen, sei es, dass sie Menschen minderen Rechts oder benachteiligt oder verachtet waren. Das traf in der damaligen Gesellschaft auf Frauen, Kinder, Kollaborateure mit der Besatzungsmacht, Sünder, Kranke, Ausgestoßene, Fremde zu. Wir erkennen, dass in Jesu Botschaft angelegt ist, was wir in unserer heutigen Begrifflichkeit mit Menschenwürde, mit Gleichheit im Sinn von Gleichwertigkeit aller Menschen, mit Solidarität ausdrücken. Seinen Aufruf, den Nächsten zu lieben wie sich selbst, hat er wie kein anderer gelebt und ist dafür in den Tod gegangen. Zum Teil hat er sich auch sehr scharf geäußert. Dabei kann ich aber nicht erkennen, dass Jesus die moralische Keule geschwungen hätte. Im Gegenteil und sehr wichtig für unser Thema, Jesus hat stets die Willensfreiheit jedes Menschen respektiert, sich für oder gegen seine Botschaft zu entscheiden. Er hat keinen

¹⁶ὁδὼς μοι πῶ στῶ καὶ κινήσω τήν γῆν.

Zwang ausgeübt, wohl aber um die Menschen geworben und eingeladen: „Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an.“¹⁷ Allerdings hat er auch auf die Folgen hingewiesen, wenn Menschen seinem Ruf nicht Folge leisten wollten. In dem Verzicht auf moralischen oder physischen Zwang wird deutlich: Jesus nennt falsches Verhalten, nennt Sünde beim Namen, aber er erzwingt nicht Nachfolge, er erzwingt nicht Unterwerfung. Das ist in heutigen Begriffen gesprochen richtig verstandene Toleranz gegenüber Andersdenkenden, Andershandelnden, Andersglaubenden, ohne den eigenen Standpunkt aufzugeben.

Auf der Grundlage dieser persönlichen Glaubensüberzeugung wende ich mich nun exemplarisch, wie ausgeführt, der Thematik *Beginn und Ende des Lebens* zu und beginne mit:

3.1 Abtreibung. Wann rede ich von menschlichem Leben, das zu bewahren ist?

Die Vorfrage lautet: Ab wann sprechen wir von menschlichem Leben? Erst wenn dies geklärt ist, kann Abtreibung bestimmt werden. Hören wir hierzu zunächst auf Stimmen aus den christlichen Kirchen.

Eindeutig ist die Position der katholischen Kirche zum Beginn des Lebens. Sie geht ab der Vereinigung von Ei- und Samenzelle vom Beginn menschlichen Lebens aus, jeden Eingriff nach diesem Zeitpunkt benennt sie in dem Schreiben der Glaubenskongregation *Donum Vitae* von 1987¹⁸ als unerlaubt und setzt ihn mit Abtreibung gleich.¹⁹ Papst Franziskus hat diese Haltung im Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24.11.2013, erneut bekräftigt.²⁰

Ambivalent äußert sich die EKD. Ich zitiere aus einem Papier der EKD aus dem Jahr 2002 mit dem Namen *Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen*. „[Es] besteht in der Kammer Einmütigkeit darüber, dass

¹⁷Offb 3,20.

¹⁸Kongregation für die Glaubenslehre: *Donum Vitae* (1987), Teil I unter 1.

¹⁹Anfang 2013 akzeptierte der ehemalige Kölner Kardinal Meisner eine Ausnahme für die Pille danach im Fall einer Vergewaltigung, wenn die Pille danach zur Vermeidung der Einnistung der befruchteten Eizelle eingesetzt wird. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass eine vergewaltigte Frau von mehreren katholisch geführten Kliniken in Köln die Pille danach nicht verabreicht bekam (Katholische Kliniken dürfen „Pille danach“ verschreiben [2013]). Im Übrigen lehnt die katholische Kirche weiterhin die Abtreibung ohne Einschränkung ab.

²⁰Papst Franziskus: *EVANGELII GAUDIUM* (2013), 4. Kapitel, Abschn. II, Nummern 213 f.

die Menschenwürde und der Lebensschutz, der dem Menschen fraglos zukommt, bis in die allerersten Anfänge des Menschseins reicht und einen ethischen Schutzanspruch begründet.“²¹ Uneinigkeit bestand aber in der Kammer darüber, ob ab der Vereinigung von Ei- und Samenzelle in jedem Fall von zu schützendem menschlichen Leben zu sprechen ist – so die erste Ansicht –, oder ob – so die zweite Ansicht – konstitutiver Ansatzpunkt die Entwicklungsmöglichkeiten des Embryos bis hin zu einer Geburt sein sollen. Bei dieser zweiten Ansicht wird eine Festlegung bezüglich des Zeitpunkts, von dem an von der individuellen Existenz eines Menschen auszugehen ist, vermieden. Nach dieser zweiten Ansicht ist es nicht zwingend, alle menschlichen Embryonen als Menschen zu verstehen; äußere Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik bis hin zu sozialen Komponenten werden in die Betrachtung einbezogen. Deshalb kommt dem Embryo zwar Würde und Lebensschutz, aber nicht in vollem Umfang zu. Die Kammer konnte sich in dieser Frage nur auf einen Formelkompromiss verständigen, der wie folgt lautet: „Aus der hier dargelegten Perspektive des christlichen Glaubens [ist] es am angemessensten, im Blick auf den Embryo von einem sich [zur Geburt hin] entwickelnden Menschen zu sprechen.“²² In der entscheidenden Frage, ob in das embryonale Leben mit der Folge seiner Beendigung eingegriffen werden dürfe, blieb der Dissens bestehen.

Wie wir alle wissen, hat die Rechtslage in Deutschland den Standpunkt zumindest der katholischen Kirche weit hinter sich zurück gelassen. Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland nach §§ 218 ff. StGB straffrei, wenn (verkürzt dargestellt) eine medizinische oder soziale Indikation vorliegt, der Abbruch bis zur 22. Schwangerschaftswoche vorgenommen, er von einem Arzt durchgeführt wird und vorher eine Beratung stattgefunden hat. Nach § 218 Abs. 1 Satz 2 StGB gelten Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes. Alle Maßnahmen, die die Nidation verhindern, wie etwa die „Pille danach“, fallen damit begrifflich nicht un-

²¹Mitglieder der Kammer für Öffentliche Verantwortung: Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen (2002), Kapitel 3, 3.1 Lebensanfang.

²²Ebd.

ter den Begriff der Schwangerschaftsunterbrechung.^{23, 24} Die heutige Gesetzeslage ist Resultat eines jahrzehntelangen politischen und gesellschaftlichen Diskurses, der sich ähnlich, wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen, in zahlreichen europäischen Ländern abgespielt hat. Allen diesen Auseinandersetzungen liegt ein Prozess der Güterabwägung zugrunde, in die einerseits die Notsituation vieler schwangerer Frauen eingestellt wird. Ursachen können junges Alter, wirtschaftliche Notlage, fehlende Unterstützung aus dem familiären oder sozialen Umfeld und noch vieles andere sein. Die Gesellschaft will diesen Frauen, wenn die Rahmenbedingungen des § 218 ff. StGB eingehalten sind, eine Schwangerschaft und Geburt eines Kindes nicht aufzwingen. Andererseits wird damit aber in der Güterabwägung im Einzelfall zurückgestellt, dass embryonales, beginnendes menschliches Leben zwangsweise abgetötet wird.

Ich bekenne mich grundsätzlich zu der ersten der referierten Ansichten aus dem EKD-Papier, das ich nachfolgend zitiere: „Vom Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle an ist ... von der Entwicklung eines Menschen auszugehen. Diesem kommt, wie einem jeden Menschen, als einem Geschöpf der Liebe Gottes Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde zu.“ Das entscheidende Argument für diese Auffassung ist, wie es in der Argumentationshilfe richtig heißt, dass es in der Entwicklung von der Keimzellenverschmelzung bis zum Ende der irdischen Existenz eines Menschen keine andere Zäsur gibt, die sich mit guten Gründen als Beginn des Menschseins verstehen ließe. „Die einzigen dafür theoretisch in Frage kommenden und auch gegenwärtig diskutierten Einschnitte in der menschlichen Entwicklung, die Geburt und die Einnistung in die Gebärmutter, bilden nicht den Beginn des Menschseins, sondern sind nur Einschnitte innerhalb der Entwicklung als Mensch.“²⁵ Der Härte

²³In Deutschland ist die Pille danach auf ärztliche Verschreibung erhältlich, in anderen Staaten, zum Beispiel in der Schweiz oder in Frankreich, ist sie frei verkäuflich. Die meisten Ärzte in Deutschland möchten an der Verschreibungspflicht festhalten, die Apothekerschaft ist gespalten (*Sucker-Sket*: „Pille danach“ spaltet die Apothekerschaft [2014]).

²⁴Setzt man also den Beginn des menschlichen Lebens auf die Nidation fest, ist man frei von dem Einwand, durch Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt beginnendes menschliches Leben beendet zu haben. Die Befürworter dieses Standpunkts berufen sich darauf, dass auf diese Weise viel Leid und Schmerz durch ungewollte Schwangerschaft, speziell bei jungen Mädchen, verhindert und nicht zuletzt der weit schwerere Eingriff einer Abtreibung in einem späteren Stadium vermieden wird.

²⁵Zur Nidation führt die „zweite Ansicht“ der Kammer ebd. aus: „Im Blick auf die Nidation ergibt es sich daraus, dass zwischen Zeugung und Einnistung zwar die Entscheidung über die

der Entscheidung, beginnendes menschliches Leben abzutöten und es in einer Güterabwägung anderen Belangen, zum Beispiel der Lebenslage der werdenden Mutter, nachzuordnen, kann ich nicht dadurch entkommen, dass ich den Zeitpunkt des Lebensbeginns einfach später ansetze.²⁶

Ich habe dargelegt, dass es nach der mir möglichen Einsicht auch im Hinblick auf beginnendes Leben nicht gestattet ist, es gewaltsam zu beenden. Ich räume allerdings ein, dass ich in Einzelfällen auch eine andere Entscheidung für verantwortbar halte, etwa wenn das Leben der Mutter gegen das Leben des Embryos abzuwägen ist. Ich halte es andererseits für einen Skandal, wenn in unserem Land mit seinem hohen Lebensstandard pro Jahr über 100 000 Abtreibungen amtlich²⁷ registriert werden, wobei zusätzlich von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen ist. Der Kampfruf aus der 68er Zeit: „Mein Bauch gehört mir!“ drückt es aus: Niemanden außer der betroffenen Frau, schon gar nicht die Gesellschaft im Ganzen, soll es etwas angehen, ob eine Schwangerschaft ausgetragen wird oder nicht. Allein auf die Individualethik – falls im Einzelfall ethische Überlegungen eine Rolle gespielt haben – soll es ankommen, die Sozialethik wird ausgeblendet. Das werde ich als die herrschende Meinung bezeichnen dürfen. Der gesetzlich geforderte Beratungsschein ist leicht zu erhalten. Aber es bleibt auch die Frage: Welche Hilfe erfahren in unserem Land in Not geratene Frauen, sowohl aus ihrem persönlichen Umfeld als auch von uns allen als Gesellschaft? Tun wir als Christen alles Erdenkliche, um die Austragung der Schwangerschaft auch in belastenden Situationen zu ermöglichen, zu erleichtern?

Anzahl sich entwickelnder menschlicher Individuen und über die Chancen des Überlebens und der Entwicklung fällt, nicht jedoch über das Menschsein.“

²⁶In diesem Sinn konsequent *Barth: Kirchliche Dogmatik* (1957), S. 479 f.: „Von woher sollte die absolute These begründet werden, daß Gott niemals und unter keinen Umständen etwas anderes als die Erhaltung eines keimenden Menschenlebens wollen und von Mutter, Vater, Arzt und den anderen Beteiligten fordern könnte? ... Das menschliche Leben und so auch das des noch ungeborenen Menschen ist kein absoluter Wert. ... Es hat keinen Anspruch darauf, unter allen und jeden Umständen erhalten zu werden. ... Sagen wir es also offen heraus: es gibt Situationen, in denen die Tötung keimenden Lebens nicht Mord, sondern geboten ist.“

²⁷Für 2013 registrierte das Statistische Bundesamt 102 802 Schwangerschaftsabbrüche; siehe: Schwangerschaftsabbrüche nach rechtlicher Begründung, Dauer der Schwangerschaft und vorangegangenen Lebendgeborenen.

3.2 Sterbehilfe, Ende des Lebens²⁸

Ich befasse mich nun mit passiver Sterbehilfe, indirekter Sterbehilfe, aktiver Sterbehilfe und Selbsttötung. Passive Sterbehilfe wird auch als Hilfe *beim* Sterben bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht Hilfe *zum* Sterben, sie ist Gegenstand der indirekten sowie der aktiven Sterbehilfe.

Passive Sterbehilfe:

Ein Beispielfall ist der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, z. B. künstliche Beatmung, sofern dies dem Willen des Patienten entspricht. Passive Sterbehilfe ist ethisch auch in christlicher Hinsicht, soweit ich sehen kann, nicht umstritten. Sie ist in Deutschland straflos. Meine Wertung sieht so aus: ärztliche Hilfe selbstverständlich in Anspruch nehmen, so lange das Leben währt. Ich will die gewaltigen Fortschritte der Medizin bei der Schmerzvermeidung und -linderung dankbar in Anspruch nehmen. Wenn ich mich aber entweder nach aller Wahrscheinlichkeit unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess oder im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, soll die ärztliche Behandlung auf schmerzlindernde Maßnahmen begrenzt und grundsätzlich auf Apparatedizin verzichtet werden. Ich habe in meiner Patientenverfügung eine entsprechende Regelung getroffen. Ich lebe zwar gerne, der Eintritt des Todes muss aber bei mir nicht mit allen verfügbaren Mitteln hinausgeschoben werden. Wenn es unabänderlich so weit ist, dann will ich ihn geschehen lassen. Ich glaube an die Auferstehung. Beispiele, wonach moribunde Menschen bis zu 8 Jahre künstlich im Koma gehalten wurden, bis man sie sterben ließ, stehen dafür, dass es ein Recht auf den eigenen Tod gibt.²⁹

Indirekte Sterbehilfe:

Unter indirekter Sterbehilfe ist die Inkaufnahme eines vorzeitigen Todes, etwa durch hohe Gaben schmerzlindernder Mittel, zu verstehen, sofern dies dem Willen des Patienten entspricht. Unter diesen Voraussetzungen ist die indi-

²⁸Eine eingehende Darstellung unter dem Titel *Medizin am Lebensende* aus der Sicht christlicher Mediziner findet sich in *smd Transparent* (2/2014).

²⁹*Rößler*: Ariel Scharon gestorben (2014).

rekte Sterbehilfe in Deutschland ebenfalls straflos.³⁰ Die Grenzen zur passiven Sterbehilfe können im Einzelfall, insbesondere im Bereich der Palliativmedizin, fließend sein.³¹ Beiden Fällen ist gemeinsam, dass der Tod unabwendbar nahe rückt und die letzte Lebensphase mit großen Schmerzen oder mit schweren Störungen der körperlichen und geistigen Funktionen verbunden ist. Grundsätzlich ist aber die Grenzlinie klar beschreibbar: bei passiver Sterbehilfe wird der Tod zugelassen, die ärztliche Hilfe beschränkt sich auf Linderung des Leidens. Bei indirekter Sterbehilfe kann als Nebenfolge der Medikamentengabe der Eintritt des Todes durch ärztlichen Eingriff beschleunigt werden. Für mich liegt hier, an der Grenze zwischen Leben und Tod, ein Grenzfall nicht nur in medizinischer, sondern auch in ethischer Hinsicht vor. Ich sehe mich zwar auch in dieser Konfliktlage nicht berechtigt, einem anderen Menschen das Leben zu verkürzen, selbst wenn er darum bittet. Nach meinem Verständnis steht es allein Gott zu, Menschen aus diesem Leben abzurufen. Aber ich halte es für ethisch nicht vorwerfbar, wenn bei schwersten, sogenannten Vernichtungsschmerzen, höhere Dosen eines Schmerzmittels verabreicht werden, auch wenn dadurch zwar nicht gezielt beabsichtigt, aber in Kauf genommen wird, dass der Tod vorzeitig eintritt.

Aktive Sterbehilfe, Beihilfe zur Selbsttötung, Selbsttötung:

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland, anders als etwa in den Benelux-Staaten, strafbar.³² Beihilfe zur Selbsttötung ist in Deutschland grundsätzlich straffrei. Sie ist es deshalb, weil die Selbsttötung selbst straffrei ist. Wenn aber die Tat selbst straffrei ist, kann auch die Beihilfe hierzu begrifflich nicht strafbar sein. Damit bewegen wir uns auf ein Feld zu, das ethisch hoch umstritten ist.

Die christliche Position zur Selbsttötung kommt exemplarisch im katholischen Katechismus zum Ausdruck: „Jeder ist vor Gott für sein Leben verantwortlich ... Wir sind nur Verwalter, nicht Eigentümer des Lebens, das Gott uns

³⁰BGHSt 37, 376; BGHSt 42, 301: Die Ermöglichung eines Todes in Würde und Schmerzfreiheit gemäß dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen sei ein höherwertiges Rechtsgut als die Aussicht, unter schwersten, insbesondere sog. Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen.

³¹Auf Details wie Garantenstellung von Ärzten oder nahen Angehörigen kann hier nicht eingegangen werden. Aus ihrer Garantenstellung kann sich bei unterlassener Hilfeleistung Strafbarkeit nach § 323c StGB ergeben.

³²§ 216 StGB, falls Tötung auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers geschieht, andernfalls gilt § 212 StGB.

anvertraut hat. Wir dürfen darüber nicht verfügen.“³³ Damit ist die Position der christlichen Kirchen auch schon umrissen: Seit Augustinus wird Selbsttötung grundsätzlich abgelehnt.³⁴

Die Gegenposition wird von Autoren eingenommen, die die Selbsttötung als ihr individuelles Recht in Anspruch nehmen, als Ausdruck ihrer freien Willensentscheidung verstehen und zum Teil die Selbsttötung praktiziert haben. Ein Zitat nach Nietzsche mag für alle stehen. In *Also sprach Zarathustra* heißt es: „Den freien Tod predige ich Euch, der nicht heranschleicht wie Euer grinsender Tod, sondern der da kommt, weil ich es will.“³⁵ Nietzsche starb übrigens nicht durch Selbsttötung.

Hans Küng hat 2013 öffentlich über die Herbeiführung des Todes aus eigenem Willen gesprochen.³⁶ Er hat, vielleicht unter dem Eindruck des Todes seines dement gewordenen Freundes Walter Jens, geäußert, er könne nicht erkennen, dass Gott für ihn einen Zeitpunkt für sein Lebensende verfügt habe. Er hoffe, in seinem Gewissen den richtigen Zeitpunkt zu erkennen, sein Leben zu beenden, der späteste wäre für ihn zweifellos eine beginnende Demenz. Dass ein solches Ende vorzeitig wäre, sei eine bloße Behauptung.

Vor allem die in der Schweiz praktizierte aktive Sterbehilfe durch Sterbehilfeorganisationen übt großen Einfluss auf die Diskussion in Deutschland aus. Dabei ist die praktizierte Form der aktiven Sterbehilfe auch in der Schweiz keineswegs unumstritten. Es ist von Sterbetourismus die Rede und von einem nicht vertretbaren Verleiten zwar vielleicht alter, aber körperlich noch durchaus lebensfähiger Menschen, ihr Leben zu beenden.³⁷

Wenn ich beim Beginn des Lebens einen menschlichen Eingriff zu seiner Beendigung aus meiner christlichen Sicht nicht verantworten konnte, so ist es für mich konsequent, dieselbe Haltung einzunehmen, wenn es um das Ende des Lebens geht. In jüdisch-christlicher Tradition schliesse ich dies zunächst

³³Katechismus der Katholischen Kirche (1997), Ziff. 2280: „Jeder ist vor Gott für sein Leben verantwortlich. Gott hat es ihm geschenkt. Gott ist und bleibt der höchste Herr des Lebens. Wir sind verpflichtet, es dankbar entgegenzunehmen und es zu seiner Ehre und zum Heil unserer Seele zu bewahren. Wir sind nur Verwalter, nicht Eigentümer des Lebens, das Gott uns anvertraut hat. Wir dürfen darüber nicht verfügen.“

³⁴Augustinus, *De civitate dei* I, 17: *qui se ipsum occidit, homicida est.*

³⁵Nietzsche: *Also sprach Zarathustra* (1901), Kap. 32.

³⁶Küng: Dankesrede (2013).

³⁷Vgl. zur Thematik insgesamt die informative Darstellung bei Karl Ludwig Kunz: Der Rechtsrahmen des begleiteten Sterbens in der Schweiz und das Wirken der Schweizer Sterbehilfeorganisationen, mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

aus dem 5. Gebot, das nach meiner Überzeugung neben dem Verbot der Tötung eines anderen Menschen auch die Selbsttötung einschließt. Ich will mich aber nicht auf diese normative Position beschränken. Ich verstehe das anderen und mir geschenkte Leben als Gabe, als Auftrag, als Reichtum, es im Geist Gottes zu führen, für andere und mich fruchtbar zu machen. Ich sage das heute jedenfalls mit wachem Verstand und in guter gesundheitlicher Verfassung. Es ist auch gut, wenn ich dies alles, wenn es ans Sterben geht und mir meine Sinne schwinden, vertrauensvoll in die Hände meiner nächsten Angehörigen und in eine hoffentlich verständnisvolle ärztliche Begleitung legen darf.

Ich verkenne nicht, dass das Leben in äußersten Not- und Konfliktlagen als unerträgliche Bürde erfahren werden kann. Ich denke dabei an kriegerische Ereignisse, Verfolgung, oder auch an die letzte Lebensphase. Es steht mir nicht zu, Urteile zu fällen über Menschen, die sich in einer solchen äußersten, ausweglosen Lage das Leben genommen haben, wie etwa Jochen Klepper und seine Frau. Seien wir alle unserem Schöpfer dankbar, wenn uns ein solches Schicksal erspart bleibt. Ich will auch die Fälle schwerster Depressionen, Psychosen oder paranoider Vorstellungen nicht aufgreifen, in denen jemand, der sich das Leben nimmt oder nehmen will, nicht oder nur bedingt für sein Verhalten verantwortlich ist. Wir wissen von unserem christlichen Glauben her alle diese Menschen, die so gehandelt haben, in der gnädigen Hand Gottes. Mein Ansatzpunkt ist der Mensch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, der aus freiem Willen seinem Leben ein Ende setzen will, ohne einer schweren psychischen Störung zu unterliegen oder sich in einer äußersten, extremen Notlage zu befinden.

Damit habe ich meine persönliche Haltung zur passiven, indirekten und aktiven Sterbehilfe wie auch zur Selbsttötung umrissen.

4 Wenn meine christlich geprägten und die gesellschaftlichen Wertvorstellungen erheblich differieren: kann ich dann und wie kann ich gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen?

Wie ausgeführt stimme ich auf der Grundlage meiner ethischen Grundhaltung in manchen Fällen durchaus nicht mit dem eingetretenen oder sich abzeichnenden gesellschaftlichen und rechtlichen Wandel überein. Aber das, was für

mich persönlich gilt, kann ich nicht, darf ich nicht unbesehen 1:1 auf die säkulare Gesellschaft übertragen. Wir leben mit Millionen, mit Milliarden Menschen unterschiedlicher Prägung, unterschiedlicher Bekenntnisse oder Weltanschauungen zusammen, und meine Maßstäbe können von anderen Menschen als Zwang wahrgenommen und abgelehnt werden. Umgekehrt benötigen gerade auch die Christen Freiräume, um ihren Glauben, ihr Bekenntnis und ihren Lebensstil ungestört praktizieren zu können, sie benötigen Glaubensfreiheit. Ein Blick in andere Gesellschaften, in denen von oben herab angeordnet wird, was geglaubt werden muss, mit der Konsequenz der Verfolgung „Ungläubiger“, belehrt uns darüber, wie wichtig diese Freiheit ist.

Das führt zur Folgefrage: Wie nehme ich trotz dieses Widerspruchs als Christ meine Verantwortung für die Gesellschaft, den Staat und die Rechtsordnung wahr? Damit sind wir an einer zentralen Fragestellung angekommen.

4.1 Verhaltensweise „Abkehr von der Welt“

Eine erste Antwort will ich hier nur streifen, nicht vertiefen. Es ist die Haltung der Abstinenz gegenüber jeder Mitwirkung am staatlichen, gesellschaftlichen Leben. Sie predigt den Rückzug, den Auszug der Frommen aus dieser schlechten Welt. Sie verwirklicht das Leben mit Gleichgesinnten in einer eigenen, nach außen abgeschotteten Lebensgemeinschaft der Erwählten oder der wahren Gläubigen nach festen Glaubensgrundsätzen, in der Regel verbunden mit dem Ausschluss von Mitgliedern, die sich diesem Totalitätsanspruch versagen oder sich abweichende Meinungen erlauben. Toleranz hat in solchen Lebensgemeinschaften keinen Platz. Kaum eine dieser Gruppen hat mehr als einige Generationen überleben können; sie gingen entweder an ihrer Unfähigkeit zum Wandel zugrunde, oder sie begannen sich anzupassen, dann verloren sie ihr Alleinstellungsmerkmal.³⁸

³⁸Namentlich Karl *Barth* (Christengemeinde und Bürgergemeinde [o. J. (wohl 1946)], Ziffer 6, S. 14) erteilt einem apolitischen Christentum eine klare Absage. Sein Standpunkt ist erkennbar geprägt auf der einen Seite von seiner schweizerischen Herkunft (Graswurzeldemokratie), auf der anderen Seite von seinen Erfahrungen mit der vielfach gleichgültigen, indifferenten Haltung vieler Christen während des Dritten Reichs in Deutschland.

4.2 Sich aktiv in die Gesellschaft einbringen, Widersprüche aushalten?

Wir befassen uns also näher mit der sehr viel größeren Anzahl von Christen, die „in der Welt“ bleiben. Aber damit ist es auch schon mit den einfachen Antworten vorbei. Denn wir müssen einerseits den Bereich der Individualethik verlassen, wollen aber das *proprium* unseres christlichen Glaubens nicht verwässern, sondern bewahren. Ethische Maximen mit Geltungsanspruch für den einzelnen Christen oder für die Binnenverhältnisse in der christlichen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Gläubigen können wir nicht einfach auf die Außenverhältnisse der Christen zu ihrem Lebensumfeld übertragen. Zwar haben viele Wertvorstellungen der säkularen Gesellschaft christliche Wurzeln, die es ermöglichen, auch heute noch Brücken zu schlagen, aber viele Bürger sind sich dieser Wurzeln gar nicht mehr bewusst. Das mag man bedauern, aber wir erreichen viele Mitbürger nicht mehr mit einer Aussage wie: diese oder jene Handlungsweise verstößt gegen Gottes Gebot. Wenn der Mitbürger die Existenz Gottes leugnet oder dem Wort Gottes keine Bedeutung für sein Verhalten beimisst, dann stoßen Christen mit einem solchen Appell ins Leere. So ist festzustellen, dass es keinen geschlossenen Wertekanon mehr gibt, zumal nicht auf christlicher Grundlage.

4.3 Biblischer Befund für aktives sich Einbringen in die säkulare Gesellschaft?

Wir stellen uns damit der anspruchsvollen Fragestellung nach den Grundlagen einer kollektiven Ethik in einer säkularen demokratischen Rechtsordnung, die von Christen mitgetragen und mitverantwortet werden kann. Für Christen liegt es auf der Hand, sich auch hierfür vor allem anderen erst einmal an den Worten Jesu, an der Bibel zu orientieren, aber auch auf die vielen christlichen Vordenker von der Frühzeit des Christentums bis in die Gegenwart zu hören.

Wir müssen nun allerdings feststellen, dass wir im Neuen Testament nur wenige Aussagen finden, die einen unmittelbaren Bezug zur Einstellung des Christen zu Staat und Gesellschaft erkennen lassen. Noch geringer sind die Anhaltspunkte für die Wahrnehmung von Verantwortung *durch* Christen in Staat und Politik, wenn sie also nicht nur Adressaten, sondern auch Autoren staatlicher Akte sind. Am Häufigsten werden zwei Stellen zitiert, die an-

satzweise Aussagen enthalten. Umso nachhaltiger ist aber ihre Wirkungsgeschichte. Es ist einmal das Wort Jesu: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“³⁹, und zweitens eine paulinische Briefstelle: Römer 13,1–7: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet“ (V. 1). Und 3 Verse später: „(Die Obrigkeit) trägt das Schwert nicht umsonst: Sie ist Gottes Dienerin ... eine Rächlerin zur Strafe über den, der Böses tut. Darum ist's not, untertan zu sein.“ (V. 4 f.) Diese Stelle hatte über Jahrhunderte hinweg die Funktion einer Staatstheorie.⁴⁰

Eine unübersehbare Anzahl von Theologen, Philosophen, Juristen hat sich mit dem paulinischen Wort befasst. Ich muss hier auf das Nachzeichnen der Gedanken der vielen Vordenker verzichten, auf deren Schultern wir alle stehen: auf Augustins *civitas dei*, in der wir auch Einflüsse des philosophischen Denkens Platons erkennen, auf die Anfänge des Christentums als Staatsreligion unter Konstantin und die Begründung des Staatskirchentums unter Justinian,⁴¹ auf die spätscholastische Lehre vom Volk als dem ursprünglichen Träger der Macht.⁴² Namentlich Thomas von Aquin hat aus dem paulinischen Wort ein imposantes dogmatisches Gebäude mit einer ausdifferenzierten Staatsrechtslehre entwickelt,⁴³ die das Denken vor allem von Aristoteles aufgreift, sie mit dem Christentum verbindet und die katholische Auffassung vom Verhältnis Staat-Religion fast bis in die Gegenwart nachhaltig geprägt hat. Luther wäre zu zitieren, der seinerseits von Augustins *civitas dei* und der mittelalterlichen Zwei-Schwerter-Lehre des Investiturstreits des 11. Jahrhunderts beeinflusst war, aber eigenständige, neue Gedanken entwickelt hat.⁴⁴

³⁹Mk 12,17; Mt 22,21; Lk 20,25.

⁴⁰Uertz: Theologisches Sprechen über Demokratie (2004), S. 37.

⁴¹Vgl. z. B. *Hauschild*: Alte Kirche und Mittelalter (1995), § 3 Frühe Christenheit und römischer Staat.

⁴²Uertz: Theologisches Sprechen über Demokratie (2004), S. 37; siehe auch *Castellote*: Der Beitrag der Spanischen Spätscholastik zur Geschichte Europas, in dem Castellote die Ableitung der Macht des Monarchen bei Francisco Suárez (1548–1617) und besonders bei Francisco de Vitoria (1492–1546) aus der Übertragung durch das Volk als dem naturrechtlichen Träger der Herrschaft darlegt, S. 37 ff., (54–58).

⁴³Vgl. statt aller die zusammenfassende Darstellung bei Uertz: Theologisches Sprechen über Demokratie (2004), S. 33 ff.

⁴⁴Vgl. hierzu und auch über die Ausführungen an dieser Stelle hinaus den grundlegenden Beitrag *Fikentscher*: Zwei Wertebenen, nicht zwei Reiche (1997), 141–144 (Hooker – Luther).

Ich stehe den zahllosen Versuchen skeptisch gegenüber, aus den wenigen überlieferten Worten Jesu in diesem Kontext und aus der paulinischen Stelle eine Staatsdogmatik abzuleiten. Jesus hat keinen Katechismus und auch keine Staatsrechtslehre hinterlassen.⁴⁵ Schon gar nicht dürfen wir im Neuen oder Alten Testament konkrete Aussagen zur Wahrnehmung von Verantwortung durch Christen in einem demokratischen Staatsgefüge, das die Menschenrechte achtet, erwarten. Wir sollten nicht übersehen, dass Jesus wie auch Paulus unter einer brutalen Herrschaft gelebt haben, die eine Teilhabe oder Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des Staats nicht nur ausschloss, sondern Andersdenkende und -handelnde erbarmungslos umbrachte. Immerhin attestiert Paulus selbst der antiken diktatorischen Staatsgewalt, dass sie von Gott eingesetzt ist, anerkennt somit die Suprematie des Staats und ihr Gewaltmonopol, und er weist ihr eine Aufgabe zu, nämlich den Bösen das Handwerk zu legen. Aber ich komme nicht umhin festzustellen, dass es sich hierbei doch um rudimentäre Ansätze einer christlich verstandenen staatlichen Ethik handelt.

Ich bekenne mich, wie schon unter 3. dargelegt so auch in diesem Kontext, zu dem Bemühen, aus der Lebensgeschichte Jesu, seinen Worten und seinem Tun ein Gesamtbild zu gewinnen, das als Richtschnur für mein Handeln nun auch im gesellschaftlichen und politischen Rahmen dient. Seine Wertschätzung gilt jedem Menschen, ohne Ansehen der Person, ob Mann oder Frau, Kind oder Erwachsener, arm oder reich, stark oder schwach, gesund oder krank, angesehen oder verachtet, religiös oder nicht, gebildet oder ungebildet. Jesus konnte aber auch überaus hart reagieren, namentlich wenn durch Worte oder Haltungen andere Menschen missachtet wurden. Erkennen wir hier nicht die Merkmale der Menschenwürde, der Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Menschen, der Meinungs- und Religionsfreiheit, der Solidarität und auch der Toleranz gegenüber Andersdenkenden? Wohlgedenkt: dies alles bei klarem Eintreten Jesu für die eigene Botschaft ohne irgendeine Verwässerung oder Anbiederung an die Mächtigen.

⁴⁵Barth: Christengemeinde und Bürgergemeinde (o. J. (wohl 1946)), S. 17: „Die Christengemeinde hat, indem sie sich für die Bürgergemeinde mitverantwortlich macht, den verschiedenen politischen Gestalten und Wirklichkeiten gegenüber keine ihr notwendig eigentümliche Theorie zu vertreten. Sie ist nicht in der Lage, eine Lehre als *die* christliche Lehre vom rechten Staat aufzustellen.“

4.4 Schlüsselfrage: Wann Mitwirkung, dann Toleranz, wann Verweigerung, dann Widerstand?

Aber das enthebt uns nicht der Frage: Wie können Menschen mit völlig unterschiedlichen Vorstellungen von der Ordnung des Gemeinwesens miteinander auskommen, ohne dass es zu Mord und Totschlag kommt? Die Stimmen, die Christen erheben, sind nur einige unter vielen in dem vielstimmigen Chor von Meinungen, Überzeugungen oder auch nur laissez-faire-Haltungen. Das legt nahe, dass es darauf ankommen wird, die unterschiedlichen Auffassungen und Überzeugungen in einem Diskurs auszutauschen, und dass es unerlässlich sein wird, Toleranz gegenüber anderen Standpunkten aufzubringen, auch wenn sie dem eigenen Standpunkt entgegenstehen.

5 Schlüsselbegriff: Toleranz

Toleranz wird oft als Zeichen von Schwäche verstanden. Wer im Einzelfall eine Haltung der Toleranz aufbringt, setzt sich schnell dem Verdacht aus, er sei zu nachgiebig, verrate gar die Grundlagen des christlichen Glaubens. Das kann für Christen, zumal wenn sie in der Politik Verantwortung tragen, eine überaus harte Zerreißprobe sein. Aber Toleranz aufzubringen ist oft ein Zeichen gerade von Stärke, nicht von Schwäche. Das weiß jeder, der mit anderen um die richtige Lösung in einer grundsätzlichen Frage zu ringen hatte oder ringt. Allerdings hat Toleranz Grenzen. Sie sind überschritten, wenn auf der anderen Seite jede Bereitschaft verweigert wird, unverzichtbare Grundwerte anzuerkennen, oder wenn diese gar mittels Einsatzes von Gewalt abgeschafft werden sollen. Dann muss Widerstand geleistet werden. Lassen wir uns also unter diesem Vorbehalt auf die Frage ein, ob ein solcher grundsätzlich von Toleranz geprägter Standpunkt mit christlichen Positionen vereinbar ist. Ich versuche, meine Orientierung an einer vom Geist Christi geprägten Betrachtung zu entwickeln und mit den Institutionen des Rechtsstaats – Demokratie, Mehrheitsregel, Menschenrechte – abzugleichen.

An dieser Stelle lohnt sich ein historischer Rückblick. Auf welchem Weg haben freies Rederecht, die Mehrheitsregel und die Grundrechte als Hauptbestandteile der Demokratie⁴⁶ Eingang in die europäischen und viele andere

⁴⁶Zu verweisen ist auch insoweit auf *Fikentscher: Zwei Wertebenen, nicht zwei Reiche* (1997), S. 121 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Staatsverfassungen gefunden, und welcher Beitrag ist dabei dem Christentum zu verdanken?

5.1 Ursprünge der Mehrheitsregel, Demokratieprinzip

Die Mehrheitsregel findet sich schon in den griechischen Stadtstaaten. Das Recht auf Teilhabe am Meinungsbildungsprozess, auf freie Meinungsäußerung in den Versammlungen war freilich beschränkt auf die Vollbürger. Frauen, Fremde und Sklaven hatten kein Rede- und Stimmrecht in der Volksversammlung.⁴⁷ Der demokratische Gedanke der Volksversammlung wäre hier weiterzuverfolgen in der Philosophie des Aristoteles, bei Cicero, wir müssten die altskandinavischen, altenglischen, altdeutschen Thingversammlungen behandeln, sollten uns mit der *Magna Charta* von 1215, den Schwüren der Eidgenossenschaft ab 1291, mit dem weniger bekannten *Tübinger Vertrag* von 1514, der sich in diesem Jahr zum 500. Mal jährt, der *Bill of Rights* von 1689 und dem 1761 erschienenen epochalen Werk des *Contrat social* des Jean Jacques Rousseau befassen, um nur einige Meilensteine zu nennen. Ich muss es dabei belassen. Es ist aber erkennbar, dass maßgebliche Beiträge und Einflüsse nicht jüdisch-christlichen Ursprungs sind, wobei ich aber auch keinen Gegensatz zwischen Demokratie und Christentum⁴⁸ feststellen kann.

5.2 Ursprünge der Statuierung unveräußerlicher Menschenrechte

Seit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion im römischen Reich im 4. Jahrhundert nach Christus waren andere Kulte verboten und bekämpft

⁴⁷Auf der attischen Volksversammlung („ekklesia“), hatten alle Freien Rederecht („isegoria“). Die Beschlüsse wurden mit der Reform Solons (594 v. Chr.) durch den „Rat der 400“, der später unter seinem Nachfolger Kleisthenes auf 500 Bürger erweitert wurde, ausgeführt. Eine Gesamtdarstellung der attischen Demokratie bietet z. B. *Bleicken: Die athenische Demokratie* (1995).

⁴⁸Thomas von Aquin hat die Monarchie in der Schrift *De regimine principum* (Aquino: Über die Herrschaft der Fürsten [1999], S. 27–39) über die Demokratie („Politie“) gestellt. Martin Luther verurteilte in seiner Schrift von 1525 *Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern* mit Bezug auf Römer 13 die Bauernaufstände. Die Fürsten sah er – möglicherweise notgedrungen – als Ordnungsmacht und als Schützer des Christentums. Karl Barth hingegen hatte eine „besondere Affinität zur Demokratie“ (*Jünger: Wertlose Wahrheit* [2003], S. 365 ff. m. w. N.).

worden,⁴⁹ und das blieb so für gut 1 000 Jahre bis zum Beginn der Neuzeit. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung wurden die Menschenrechte in Europa aber nicht erst im 18. und 19. Jahrhundert von der Aufklärung erdacht und erstmals praktiziert. Richtig daran ist, dass die Fürsten in Europa im 17. und 18. Jahrhundert absolutistisch regiert haben und dabei von den Kirchen weitgehend unterstützt wurden. Noch weit ins 19. Jahrhundert hinein wurden öffentlich geäußerte Meinungen vielfach unterdrückt oder zensiert. Deshalb stimmt es leider, dass die Grundfreiheiten zu einem guten Teil gegen die Kirchen erkämpft werden mussten. Dennoch gründen die Wurzeln der Meinungsfreiheit und damit der Toleranz gegenüber Andersgläubigen und -denkenden in der Religionsfreiheit, die sich Christen ab dem 16. Jahrhundert gegenseitig und auch anderen Religionsgemeinschaften zugebilligt haben. Das war ein langer Prozess, der nicht ohne Rückschläge verlief. Mit der Einforderung der Glaubens- oder Religionsfreiheit setzte aber im 16. Jahrhundert in Mittel- und Westeuropa eine nicht mehr aufzuhaltende Wende ein. Sie ist ungeachtet mancher Vorläufer⁵⁰ untrennbar mit der Reformation, vor allem mit den Namen Luther, Zwingli und Calvin verbunden: Der Glaube allein macht den Menschen gerecht vor Gott, und daraus erwächst die Freiheit des Christen, die ihm niemand absprechen kann oder darf. Programmatisch kommt dies in der Schrift Luthers aus dem Jahr 1520 *Von der Freiheit eines Christenmenschen* zum Ausdruck, mit der er sich anlassbezogen gegen den über ihn verhängten Bann mit theologischen Argumenten zur Wehr setzte.⁵¹ Der nach schweren Kämpfen erreichte *Augsburger Religionsfriede* von 1555 ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer staatsrechtlichen Gewährleistung der Religionsfreiheit,

⁴⁹Dieser Prozess des Entstehens einer Staatskirche hat sich ab Kaiser Konstantin (um 280–337) über einen längeren Zeitraum entfaltet. Eine Zäsur wird man in dem 391 erlassenen Verbot des Tempelbesuchs und der Teilnahme an Opfern durch Kaiser Theodosius und der 392 angeordneten Erstreckung des Verbots auf die Ausübung des heidnischen Kultes in jeder Form, auch in Privathäusern, sehen können, vgl. dazu *Hauschild: Alte Kirche und Mittelalter* (1995), § 3, Kap 13, Christentum unter Theodosius, Ziffer 13.2.4.

⁵⁰Erinnert sei z. B. an Petrus Waldus, John Wyclif, die böhmischen Brüder mit Jan Hus, Girolamo Savonarola. Auf die zum Teil grundlegenden Unterschiede der Lehrmeinungen und Glaubensinhalte dieser Vorläufer untereinander und im Verhältnis zu den späteren Reformatoren ist hier nicht einzugehen.

⁵¹Vgl. insb. These 1 aus *Luther: Von der Freyheith eines Christenmenschen* (1520): „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“

wenngleich er nicht den Bürgern, sondern nur den Fürsten die Freiheit der Religionswahl zuerkannte: „cuius regio, eius religio“.

5.2.1 Verfassungsgebende Versammlung der niederländischen Stände (Staten) am 15.07.1572 in Dordrecht, Wilhelm von Oranien als Statthalter gewählt

Der erste Fall aber einer in einer verfassungsgebenden Versammlung verbrieften Freiheit der Religionsausübung ist die Versammlung der niederländischen Stände am 15.07.1572⁵² in Dordrecht.⁵³ Wie war es dazu gekommen? Große Teile der Niederlande waren zum reformierten Glauben calvinistischer Prägung konvertiert; sie litten nicht nur wegen der Glaubensfrage unter der spanischen Herrschaft. Es kam zu Aufständen, Teile der Niederlande sagten sich von Spanien los. Herzog Alba führte einen Vernichtungsfeldzug gegen die Niederlande. Die niederländischen Stände trugen Herzog Wilhelm von Nassau-Dillenburg, Fürst von Oranien, der bis dahin spanischer Statthalter in den Niederlanden war, die Funktion des Heerführers gegen die Spanier und die Würde des von ihnen gewählten Statthalters an. Wilhelm von Oranien willigte ein, aber unter der sehr wahrscheinlich auf ihn persönlich zurückgehenden Bedingung, dass nicht nur Calvinisten Religionsfreiheit genießen sollten. Religionsfreiheit sollten auch Lutheraner und Juden, aber vor allem Katholiken genießen. Wilhelm war lutherischer Herkunft, aber am Hof Kaiser Karls V. katholisch erzogen worden.⁵⁴ Diese Beobachtung ist von besonderem Interesse: die weltweit erste verfassungsrechtliche Gewährleistung religiöser Toleranz, die ihrerseits Ausgangspunkt der Meinungsfreiheit ist, kam vor allem

⁵²Das in diesem Zusammenhang oft genannte *Edikt von Nantes*, in dem Heinrich IV. von Frankreich den Hugenotten Religionsfreiheit (mit gewissen Einschränkungen) verbriefte, ist jünger. Es erging am 13.04.1598.

⁵³Die nachfolgende Darstellung orientiert sich weitgehend an *Fikentscher: Zwei Wertebenen, nicht zwei Reiche* (1997), S. 130 ff.

⁵⁴In der noch immer sehr lesenswerten *Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung* aus dem Jahr 1788 beschreibt Friedrich Schiller, wie sich Wilhelm von Oranien in den Kämpfen vor Antwerpen im Jahr 1566, obwohl selbst Partei, für Frieden zwischen den zerstrittenen Parteien der Katholiken, Calvinisten und Lutheraner einsetzte (*Schiller: Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung* (1788) [1879], Viertes Buch, Abschnitt Bürgerlicher Krieg, Absatz 17; zit. nach der Online-Ausgabe). Diese Haltung Wilhelms stimmt sehr gut mit der ihm zugeschriebenen Forderung der Religionsfreiheit als Bedingung für die Annahme des Amtes des niederländischen Statthalters im Jahr 1572 überein. Schillers geschichtliche Abhandlung endet 1567.

dem Schutz der katholischen Mehrheit zugute, also derjenigen Konfession, deren Exponenten ja gerade die aufkommende konfessionelle Pluralität mit allen Mitteln bekämpften. Die Folge dieser Entwicklung ist klar, fast selbsterklärend: persönliche Wahrnehmung der Verantwortung, Rechtfertigung durch den Glauben bedingen Glaubensfreiheit, und nach dem Fall des Monopols auf den „wahren Glauben“ herrscht Pluralität der Überzeugungen, und das bedeutet: Toleranz auch gegenüber Menschen mit anderen Überzeugungen.

5.2.2 Englische Staatsdenker: Hooker, Coke, Locke

Natürlich schöpften auch die Niederländer und Wilhelm von Oranien aus christlichen Quellen. Besonders Thomas von Aquin und die Scholastiker haben sehr nachdrücklich die Freiheit des Gewissens betont.⁵⁵ Nur haben die Niederländer des ausgehenden 16. Jahrhunderts dies alles nicht rechtstheoretisch ausformuliert, sondern einfach praktiziert. Der Funke sprang aber von den Niederlanden nach England über, und dort war es zunächst Richard Hooker (1554–1600), der die Unterscheidung zwischen den „unentziehbaren Rechten“ oder fundamentalen Grundlagen einerseits und den „täglichen Dingen“ andererseits traf.⁵⁶ Waren die fundamentalen Grundlagen somit unentziehbar, konnten die täglichen Dinge per Mehrheitsbeschluss den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet werden. Damit war die Theorie zur niederländischen Praxis geboren. Edward Coke (1552–1634) war es, der einen Schritt weiter ging und die Grundrechte zum für jeden Engländer geltenden Gesetz erklärte. Schließlich verschmolz John Locke (1632–1704) die bereits eingeleitete Verbindung des englischen Parlamentarismus mit den niederländisch inspirierten Menschenrechten zu einer einheitlichen Theorie: Dem demokratischen Prinzip unterliegen die *accidentalia*. Die unveräußerlichen Menschenrechte aber sind unaufgebbare *principia* oder *essentialia*. Dies wurde und ist bis heute die Basis für die Wahrnehmung von Verantwortung in Staat und Gesellschaft für Christen wie auch Nichtchristen in einer Gesellschaft von Menschen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen. Diese Lösung hat sich universell durchgesetzt. Sie prägt zum Beispiel die *Unabhängigkeitserklärung*

⁵⁵Vgl. hierzu z. B. Hoyer: Demokratie und Christentum (1999), Kapitel 3 Abschnitt 5, Die Gewissenslehre des Thomas von Aquin, S. 309 ff.

⁵⁶Siehe die Darstellung bei Fikentscher: Zwei Wertebenen, nicht zwei Reiche (1997), insb. S. 137–141.

der Vereinigten Staaten von Amerika von 1776,⁵⁷ die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948,⁵⁸ die Europäische Menschenrechtskonvention vom 04.11.1950,⁵⁹ und ganz explizit das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949,⁶⁰ das in Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz der Menschenwürde und (über Art. 20 Grundgesetz) dem Demokratieprinzip eine Ewigkeitsgarantie gewährleistet hat.

6 Praktische Nutzenanwendung: tägliche Dinge – Mehrheitsregel. Grundwerte – unveräußerlich.

6.1 Tägliche Dinge – Mehrheitsregel

Danach unterliegt die Regelung der täglichen Dinge der individuellen oder kollektiven Entscheidung nach Maßgabe der gottgegebenen Vernunft und der Zweckmäßigkeit, und diese Entscheidung kann nach dem Mehrheitsprinzip getroffen werden. Das ist uns allen von der Vereinsversammlung bis zum nationalen Parlament so selbstverständlich, dass wir gar nicht mehr darüber nachdenken. Tägliche Dinge sind dabei solche, bei denen die unveräußerlichen Menschenrechte nicht tangiert sind. Das bedeutet in unserer Gesellschaft, dass die weit überwiegende Mehrzahl aller Entscheidungen oder Festlegungen den täglichen Dingen zugerechnet werden kann. Der Christ ist nach diesem Ansatz wie selbstverständlich dazu aufgerufen, sich an der Regelung und Entscheidung der täglichen Dinge aktiv zu beteiligen. Christentum oder Kirche auf der einen Seite und Staat auf der anderen Seite sind nach diesem Muster keine Gegensätze. Vielmehr haben, in den Worten von Karl Barth, Bürger- und Christengemeinde sowohl den Ursprung als auch das Zentrum gemeinsam.⁶¹ Er beschreibt das Verhältnis von Christen- und Bürgergemeinde mit dem Bild konzentrischer Kreise, wobei der innere Kreis die Christenge-

⁵⁷Declaration of Independence (1776), Abs. 2: "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness."

⁵⁸Resolution der Generalversammlung (1948).

⁵⁹Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950); vgl. in diesem Zusammenhang insb. Artikel 9–11 (Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit).

⁶⁰BGBI I, 1.

⁶¹Barth: Christengemeinde und Bürgergemeinde (o. J. (wohl 1946)), S. 12 f.

meinde ist.⁶² Dem Staat schreibt er die Gewährleistung der äußeren, relativen, vorläufigen Freiheit und Humanität des Zusammenlebens und die Entscheidungsgewalt in Konfliktfällen zu.

Ich empfinde dieses Denkmodell hilfreicher für die Wahrnehmung von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung als die lutherische Zwei-Reiche-Lehre, denn im lutherischen Modell tritt doch stark die Trennung des Reiches Gottes von der Herrschaft der weltlichen Obrigkeit in den Vordergrund.⁶³ Aber auch Karl Barth ist weit davon entfernt, den staatlichen Sektor als Vorstufe des Himmelreichs zu glorifizieren. Im Kontrast zur Christengemeinde betont er wiederholt die Vorläufigkeit der Bürgergemeinde, der staatlichen Ordnung.⁶⁴

Ich erinnere mich an einen Vortrag des damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann während meiner Studienzeit vor Jahrzehnten an der Universität Tübingen, in dem er den Staat als zwar notwendig, aber als nicht mehr als eine „Notordnung vor dem Chaos“ bezeichnet hat. Das heißt für Christen: Sie sind, wie es in dem Bild der konzentrischen Kreise visualisiert wird, selbstverständlich dazu aufgerufen, in der einen Welt Gottes an den säkularen Entscheidungen mitzuwirken, sich in den politischen und gesellschaftlichen Meinungskampf einzubringen und mit allen anderen Bürgern gemeinsam um die richtigen Lösungen zu kämpfen. Es gibt keinen Widerspruch zwischen einer guten Welt Gottes in der Christengemeinde und einer bösen Welt, aus der sich Christen fernhalten sollen oder müssen. Es bleibt dabei freilich nicht aus, dass ich mich mit meiner Überzeugung, mit meinem Für-richtig-Halten einer bestimmten Lösung und mit meinen Mitstreitern nicht durchsetzen kann, sondern unterliege. Das kann mich schmerzen. Aber in aller Regel werde ich mich damit abfinden und mich nolens volens der Mehrheit beugen können; dies zumal in einem demokratischen System, in dem Macht nur auf Zeit verliehen ist und Mehrheiten nach dem Willen des Volkes wechseln. Toleranz heißt in diesem Kontext, vom Minderheitenschutz einmal abgesehen: die Mehrheit oder in der repräsentativen Demokratie ihre gewählten Vertreter bestimmen. Es

⁶²Ebd., S. 14.

⁶³Kennzeichnend für Luthers Auffassung ist seine Schrift *Luther: Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei* (1900). Doch auch bei Luther ist das „weltliche Regiment“ nicht Reich des Bösen, sondern unter Gottes Herrschaft gestellt, und dadurch schwächt sich der Gegensatz ab. Siehe z. B. Bayer: *Martin Luthers Theologie* (2007), S. 281 ff., „zwei Regierweisen“ (S. 282), „Gott regiert im Weltlichen wie im Geistlichen“ (S. 289).

⁶⁴Barth: *Christengemeinde und Bürgergemeinde* (o. J. (wohl 1946)), z. B. S. 6.

gilt gerade auch für Christen, dies anzuerkennen, Toleranz zu üben und sich der Mehrheit zu beugen, auch wenn man dies im Einzelfall für falsch hält.

6.2 Grundwerte – unveräußerlich

Wenn die unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen tangiert oder verletzt werden, dann ist die Grenze, wie oben dargelegt, überschritten. Tritt ein solcher Fall ein, sei es durch staatliches, sei es durch privates Handeln, dann gibt es keinen Raum mehr für Kompromisse. Insbesondere die Regel: „Die Mehrheit bestimmt“ gilt dann nicht, wie ich ausgeführt habe. Dann stehe ich in der Verantwortung, die Grenzüberschreitung beim Namen zu nennen und für die unveräußerlichen Rechte Partei zu ergreifen. Aber wie kann ich mir denn wirksam Gehör verschaffen, etwa als Einzelner oder aus einer Minderheitssituation heraus?

7 Die Instrumente der Einflussnahme

Ich versuche nachstehend, einige Hinweise zu geben, wie ich in dieser Situation meinem Gewissen entsprechend Handlungsoptionen wahrnehmen kann.

7.1 Verfassungsmäßige Rechte wahrnehmen

Wir sind in der glücklichen Lage, von der Meinungs-, Rede-, Presse-, Versammlungsfreiheit und vom Demonstrationsrecht Gebrauch machen zu können. Das alles ist uns gewährleistet, welches Privileg! Alle diese Rechte sind aus dem Kampf um die Religionsfreiheit entstanden, Kinder des Christentums, ureigener christlicher Beitrag, verteidigen wir sie und nehmen gerade wir Christen sie in Anspruch!

7.2 Gemeinsam handeln

Nun wird die Stimme eines Einzelnen in dem vielstimmigen Chor unzähliger öffentlicher und veröffentlichter Meinungen untergehen. Daher ist es auch für Christen sehr naheliegend, sich mit anderen Christen zusammenzutun, miteinander für gemeinsame Überzeugungen einzutreten und zu versuchen, auf

den Meinungsbildungsprozess öffentlich Einfluss zu nehmen. Die großen Kirchen und die Freikirchen können hierfür einen Rahmen bilden. Erfahrungsgemäß erhöht gemeinsames Handeln die Durchschlagskraft.

7.3 Konsens innerkirchlich, mit anderen christlichen Kirchen oder Gemeinden, anstreben

Tatsache ist aber auch, dass vor allem in den Kirchen lutherischen oder reformierten Glaubensbekenntnisses eine große, pluralistische Meinungsvielfalt herrscht, was Vor- und Nachteile hat. Ein Beispiel habe ich benannt: die EKD kann sich nicht darauf verständigen, ab wann der Schutz ungeborenen Lebens uneingeschränkt gelten soll.⁶⁵ Für mich heißt das, für meinen Standpunkt zusammen mit anderen auch innerkirchlich einzutreten. Genau so richtig ist aber auch, dass niemand für sich den Anspruch erheben kann, die allein richtige Wahrheit zu besitzen. Wir alle sind auf Austausch, auf Dialog angewiesen, wie wir ihn heute hier praktizieren, und wir müssen die Bereitschaft ein- und die Bescheidenheit aufbringen, uns auch korrigieren zu lassen.

7.4 Argumentieren, nicht polemisieren

Es ist uns allen aus dem politischen Meinungskampf, etwa aus Wahlkämpfen, geläufig, dass Politiker zugespitzt argumentieren, um sich von dem politischen Konkurrenten klar abzuheben. Das schlägt leicht in Polemik um: ich überziehe, um überhaupt wahrgenommen zu werden. Die Medien neigen dazu, diesen Effekt noch zu verstärken. Besonders anschauliche Beispiele liefern die Boulevardpresse und manche Talkshows. Auch Politiker machen Gebrauch von diesen Einflussmöglichkeiten auf die öffentliche Meinung. Ich glaube aber, dass hier viele Politiker die Urteilsfähigkeit des Publikums falsch einschätzen. Langfristig dürfte dieser Stil dem Ansehen der Politik und der Politiker insgesamt schaden. Für umso wichtiger halte ich es daher bei letzten Fragen, die unsere Lebensgrundlagen berühren, von einem polemischen Stil der Auseinandersetzung abzusehen, auch wenn das Plakat, das auf dem Demonstrationzug mitgeführt wird und eine eingängige Botschaft vermitteln muss, noch so sehr zu einer polemischen Wortwahl verlockt.

⁶⁵S. o. [Abschn. 3.1](#).

7.5 Mit Gegenwind rechnen, Courage zeigen

Wer für den umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens eintritt oder Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes so auslegt, dass damit die Väter und Mütter des Grundgesetzes nur die heterosexuelle Ehe gemeint hätten und dass das auch heute noch so gelte,⁶⁶ der muss sich auf heftigen Gegenwind gefasst machen. Er setzt sich in letzterem Fall zudem in Widerspruch zum Bundesverfassungsgericht, das zuletzt 2013 geurteilt hat, auch eine homosexuelle Lebenspartnerschaft genieße faktisch den vollen Schutz des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz.⁶⁷ Im konkreten Fall hatte das BVerfG den Ausschluss der Sukzessivadoption von Kindern durch eingetragene Lebenspartner für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG stellt die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Schritt für Schritt der Ehe gleich und treibt auf diese Weise den Gesetzgeber vor sich her. Das BVerfG liegt mit seinen Entscheidungen dabei nicht nur im Mainstream, sondern es prägt ihn ganz wesentlich mit, will nach meiner Ansicht einen gesellschaftlichen Wandel aktiv betreiben. Nach meiner Meinung verlässt das Bundesverfassungsgericht den Boden der wörtlichen und historischen Auslegung und bezieht die Legitimität seiner Interpretation aus den nach seiner Auffassung gewandelten Anschauungen und Lebensverhältnissen. Ich halte diese Judikatur für äußerst bedenklich. Nach meiner Überzeugung bedarf eine solche Unterlegung des eindeutigen Willens des Verfassungsgebers und des Verfassungstextes mit einem neuen Inhalt der eingehenden verfassungsrechtlichen Diskussion und Beschlussfassung des Parlaments, das im Fall einer Änderung der Verfassung mit 2/3 Mehrheit beschließen muss, wenn die Sperre des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz überhaupt überwindbar ist. Den Spruch eines Gerichts, auch wenn es sich um das Bundesverfassungsgericht handelt, halte ich nicht für ausreichend.⁶⁸

⁶⁶Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Auf UNO-Deklarationen, EU-Rechtssetzung und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs kann hier nicht eingegangen werden.

⁶⁷BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 847 ff. Leitsatz 3: Leben eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft, bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes.

⁶⁸Bei den in [Abschn. 1.1](#) genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist die Sachlage nach meiner Auffassung anders zu beurteilen. Die Statuierung von Art. 3 Grundgesetz als unmittelbar geltendes (exekutiv wirkendes und anwendbares) Recht überschreitet nicht den vom Verfassungsgeber gezogenen Rahmen des Grundrechts, sondern akzentuiert ihn durch Anordnung seiner unmittelbaren Geltung. Ähnlich verhält es sich mit dem

Wenn man sich bei diesen Themen gegen den Mainstream äußert, liegt es in der Luft, als reaktionär, fundamentalistisch, rechtsradikal, evangelikal, ewiggestrig, intolerant, fortschrittsfeindlich, Angstmacher, und das alles zusammen, bezeichnet zu werden, kurz, als Störer in einer aufgeklärten Gesellschaft nicht willkommen zu sein. Dazu fehlt es auch in jüngster Zeit nicht an Beispielen.⁶⁹ Aber, ich wiederhole: Wer gegen den Strom schwimmt, spürt Gegenkräfte. Darauf muss man sich einrichten.

8 Einladung zum gesellschaftlichen Diskurs annehmen

Es ist selbstverständlich, dass in einer säkularen Gesellschaft jede Gruppe ihren Beitrag und ihre Forderungen einbringen kann. Natürlich gilt das auch

Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Es handelt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil um eine Ausprägung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, ist als neuer Anwendungsfall der Grundrechtsgarantien zu verstehen, der im Zeitraum der Entstehung des Grundgesetzes noch nicht abzusehen war. Hingegen war der Begriff „Ehe“ in Art. 6 Abs. 4 Grundgesetz zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes doch wohl eindeutig durch die Mann-Frau-Einehe definiert, und insofern bezeichne ich die Erstreckung des besonderen Schutzes der Ehe auf andere personale Beziehungen, auch wenn sie durch Übernahme von Verantwortung für einander geprägt sein sollten, als Überschreitung des grundgesetzlich vorgegebenen Rahmens. Wenn hier eine Änderung erfolgen soll, dann steht diese allein dem „Volk“, und damit in der repräsentativen Demokratie dem nationalen Parlament und nicht einem Gericht zu. Es ist zu wünschen, dass das Bundesverfassungsgericht in solchen fundamentalen Fragen größere Zurückhaltung zugunsten des Parlaments übt.

⁶⁹Ein Beispiel: In einer Rede am 22.01.2014 im Landtag von Baden-Württemberg hatte die Landtagsabgeordnete L., die auch Synodale der Evangelischen Landeskirche Württemberg ist, die Petition des Lehrers S. mit dem Titel *Kein Bildungsplan unter der Ideologie des Regenbogens* als Angriff auf die Akzeptanz sexueller Vielfalt in den neuen baden-württembergischen Bildungsplänen (damals und auch heute noch im Entwurfsstadium befindlich) bezeichnet und sich gegen den Vorwurf verwahrt, der Bildungsplan-Entwurf sei, so S., ein Aufruf zur moralischen, ethischen und ideologischen Umerziehung. Wer so wie S. argumentiere, schüre wissentlich Ängste und Ressentiments gegen Homosexualität und habe in unserer aufgeklärten, toleranten Gesellschaft nichts verloren (Landtag von Baden-Württemberg: Plenarprotokoll 15/88 [2014], S. 5266). Diese Passage der Rede konnte oder musste so verstanden werden, dass die Rednerin „nichts verloren“ ursprünglich nicht auf die Petition, sondern auf den Initiator der Petition bezogen hatte, was sie allerdings im Nachgang bedauernd als Missverständnis bezeichnet hat. Wie dem auch sei, Aussagen dieser Art, von wem auch immer, sind untragbar. Jeder darf eine Petition einbringen. Niemand hat nichts verloren, gerade dann nicht, wenn es gegen herrschende Strömungen geht.

für Christen. Mehr noch: Abseits aufgeregter oder wenig gehaltvoller Diskussionen besteht eine bemerkenswerte Offenheit in unserer Gesellschaft, auf christliche Stimmen zu hören. Der Beitrag der Christen wird geradezu eingefordert. Es gibt Zweckbündnisse mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, etwa bei Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, oder zum Beispiel ziehen Kirchen und Gewerkschaften an einem Strang, wenn es um die Freihaltung des Sonntags geht. Auch da reden wir ganz klar von christlichem Erbe.

Ich will zum Abschluss auf einen Appell von Jürgen Habermas aufmerksam machen. Gerade er als Agnostiker ruft die Christen nachdrücklich auf, ihren Beitrag in die gesellschaftliche Wertediskussion einzubringen. Sein Dialog im Jahr 2004 mit dem damaligen Kardinal Ratzinger steht in besonderer Weise für diese Aufforderung.⁷⁰ Habermas zeichnet in wenigen, treffenden Sätzen die Genese der Menschenrechte von ihren christlichen Wurzeln über die Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts hinein in die liberalen Verfassungen nach, er geht auf die Dichotomie von Menschenrechten und Demokratieprinzip ein. Nun vertritt er zwar den Standpunkt, dass sich die säkularen Demokratien von ihren religiösen Wurzeln gelöst hätten und sich selbstbezüglich aus demokratisch legitimierten Rechtsverfahren allein legitimieren könnten.⁷¹ Eine religiöse Legitimationsgrundlage sei somit in seiner Sicht für den demokratischen Staat nicht länger erforderlich. Instrumental sieht er das Ideal in einer „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“⁷², und er vertraut die Erreichung dieses Ziels der von ihm entwickelten und vertieften Diskurstheorie⁷³ an. Das Bemerkenswerte ist nun, dass er die Christen ausdrücklich einlädt, ja auffordert, sich in diesen Diskurs einzubringen, Einfluss auf die politische Öffentlichkeit auszuüben.⁷⁴ Genuin christliche Gehalte, ihr ursprünglich religiöser Sinn seien gleichsam in die säkulare Welt übersetzt worden. „Die Übersetzung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen in die gleiche und unbedingt zu achtende Würde aller Menschen ist eine solche rettende Übersetzung. Sie erschließt über die Grenzen einer Religionsgemeinschaft hinaus den Gehalt biblischer Begriffe einem allgemeinen Publikum von Andersgläubigen

⁷⁰Siehe dazu Habermas: Vropolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats? (2005).

⁷¹Ebd., S. 20.

⁷²*ders.*: Faktizität und Geltung (1992), S. 274, dort zitiert: Peter Häberle, Die Verfassung des Pluralismus, Frankfurt 1980, S. 79–105.

⁷³Ebd., S. 277 ff.

⁷⁴*Ders.*: Vropolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats? (2005), S. 35.

und Ungläubigen.“⁷⁵ Er anerkennt, dass in den Religionsgemeinschaften etwas intakt geblieben sei, was andernorts verloren gegangen sei, das Reden von Verfehlung und Erlösung, vom rettenden Ausgang aus einem als heillos erfahrenen Leben, und Ausdrucksmöglichkeiten für diese Inhalte.⁷⁶ Er sieht gute Gründe, diese Quelle der religiösen Überlieferung, denen so viele wertvolle Impulse für die Gesellschaft zu verdanken seien, auch in Zukunft zu erhalten.⁷⁷

Wir Christen sollten nicht zögern, dieser Aufforderung des Philosophen und Soziologen Habermas Folge zu leisten und uns in den von ihm so nachhaltig eingeforderten Beitrag zum kommunikativen Diskurs einbringen. Dann aber ist klare Sprache und kein Verstecken gefordert. Das schulden wir den säkularen Teilnehmern im gesellschaftlichen Diskurs, aber vor allem der biblischen Botschaft, die hinter allem Reden und Argumentieren steht. Verzerrungen und Verfälschungen des Wortes Gottes gilt es entgegenzutreten. Das Reich Gottes, das nach dem Lukasevangelium schon mitten unter uns ist, wollen wir auch in unserer säkularen Gesellschaft so weit es uns möglich ist bezeugen und praktizieren.

9 Literatur

Aquin, Thomas von: Über die Herrschaft der Fürsten (lat.: *De regimine principum*), aus dem Lateinischen übers. v. Friedrich *Schreyvogel*, mit einem Nachw. v. Ulrich *Matz* (Reclams Universal-Bibliothek 9326), Stuttgart 1999 (siehe S. 22).

Augustinus: Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus zweiundzwanzig Bücher über den Gottesstaat (*De civitate dei*), aus dem Lateinischen übers. v. Alfred *Schröder*, 3 Bde. (Bibliothek der Kirchenväter 1, 16, 28), Kempten und München 1911–16, [URL](#) (besucht am 2. Sep. 2015) (siehe S. 15).

Lateinische Ausgabe zugänglich unter <http://www.thelatinlibrary.com/augustine/civ1.shtml> (besucht am 29 Aug. 2015).

Barth, Karl: Christengemeinde und Bürgergemeinde (Kirche und Staat), Gladbeck o. J. (wohl 1946) (siehe S. 17, 20, 26, 27).

Ders.: Kirchliche Dogmatik, 2. Aufl., Bd. III/4, Zürich 1957 (siehe S. 12).

⁷⁵Ebd., S. 32.

⁷⁶Ebd., S. 31.

⁷⁷Ebd., S. 30.

- Bayer, Oswald*: Martin Luthers Theologie. Eine Vergegenwärtigung, 3. Aufl., Tübingen 2007 (siehe S. 27).
- Bleicken, Jochen*: Die athenische Demokratie, 4. Aufl. (UTB 1330), Paderborn u. a. 1995 (siehe S. 22).
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bundesgesetzblatt, 1949 ff. (Siehe S. 4, 5, 26).
- Castellote, Salvador*: Der Beitrag der Spanischen Spätscholastik zur Geschichte Europas, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 19).
- Declaration of Independence, 4. Juli 1776, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 26).
- Eberhard von Brauchitsch wählte Freitod, in: FAZ online, 11. Sep. 2010, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 6).
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, European Court of Human Rights, 4. Nov. 1950, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 26).
- Fikentscher, Wolfgang*: Zwei Wertebenen, nicht zwei Reiche. Gedanken zu einer christlich-säkularen Wertontologie, in: Wertewandel – Rechtswandel. Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie, Gräffelfing 1997, S. 121–166 (siehe S. 19, 21, 24, 25).
- Habermas, Jürgen*: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992 (siehe S. 32).
- Ders.*: Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats?, in: Jürgen Habermas und Joseph Ratzinger: Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion, hrsg. und mit einem Vorw. vers. v. Florian Schuller, Freiburg im Breisgau, Basel und Wien 2005, S. 15–38 (siehe S. 32, 33).
- Hauschild, Wolf-Dieter*: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 1: Alte Kirche und Mittelalter, Gütersloh 1995 (siehe S. 19, 23).
- Hoye, William J.*: Demokratie und Christentum. Die christliche Verantwortung für demokratische Prinzipien, Münster 1999 (siehe S. 25).
- Jüngel, Eberhard*: Theologische Erörterungen, Bd. 3: Wertlose Wahrheit. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens, 2. Aufl., Tübingen 2003 (siehe S. 22).
- Katechismus der Katholischen Kirche, 1997, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 15).
- Katholische Kliniken dürfen „Pille danach“ verschreiben, tagesschau.de, 15. Feb. 2013, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 9).

- Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung (Donum Vitae), 1987, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 9).
- Kriele, Martin: Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, in: Wertewandel – Rechtswandel. Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie, Gräfelting 1997, S. 67–92 (siehe S. 6).
- Küng, Hans: Dankesrede anlässlich der Verleihung des Arthur-Koestler Sonderpreises 2013 der DGHS für Hans Küng und sein Lebenswerk, 8. Nov. 2013, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 15).
- Kunz, Karl Ludwig: Der Rechtsrahmen des begleiteten Sterbens in der Schweiz und das Wirken der Schweizer Sterbehilfeorganisationen, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 15).
- Landtag von Baden-Württemberg: Plenarprotokoll 15/88, 22. Jan. 2014, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 31).
- Luther, Martin: Von der Freyheith eines Christenmenschen (lat.: De libertate christiana), 1520, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 23).
- Ders.: Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523), in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 11, Weimar 1900, S. 245–281 (siehe S. 27).
- Ders.: Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern (1525), in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 18, Weimar 1908, S. 357–361 (siehe S. 22).
- Mitglieder der Kammer für Öffentliche Verantwortung: Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen. Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen. Ein Beitrag der Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland, hrsg. v. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte 71), Hannover 2002, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 10).
- Mitglieder des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft (Hrsg.): Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen, 1949 ff. (Siehe S. 14).
- Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.): Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen, 1951 ff. (Siehe S. 4–6).
- Nietzsche, Friedrich: Nietzsche's Werke, Bd. 6: Also sprach Zarathustra, Leipzig 1901 (siehe S. 15).
- Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM des Heiligen Vaters Papst Franziskus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über

- die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute, 14. Nov. 2013, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 9).
- Radbruch*, Gustav: Rechtsphilosophie, 9. Aufl., Heidelberg 1983 (siehe S. 3).
- Resolution der Generalversammlung. 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Vereinte Nationen, 10. Dez. 1948, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 26).
- Rößler*, Hans-Christian: Ariel Sharon gestorben, in: FAZ online, 14. Jan. 2014, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 13).
- Schiller*, Friedrich: Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung (1788), in: Schillers Sämtliche Werke, Bd. 3, Stuttgart 1879, S. 204–460, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 24).
- Schwangerschaftsabbrüche nach rechtlicher Begründung, Dauer der Schwangerschaft und vorangegangenen Lebendgeborenen, Destatis. Statistisches Bundesamt, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 12).
- smd Transparent 2/2014: Medizin am Lebensende, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 13).
- Sucker-Sket*, Kirsten: „Pille danach“ spaltet die Apothekerschaft, DAZ online, 4. März 2014, [URL](#) (besucht am 12. Aug. 2015) (siehe S. 11).
- Tuider*, Elisabeth u. a.: Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit, 2., überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel 2012 (siehe S. 6).
- Uertz*, Rudolf: Theologisches Sprechen über Demokratie, in: Lothar R. *Waas* (Hrsg.): Politik, Moral und Religion – Gegensätze und Ergänzungen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Karl Graf Ballestrem (Beiträge zur politischen Wissenschaft 132), Berlin 2004, S. 33–46 (siehe S. 19).